



Unterwegs in Spanien

In die Ferien nach Spanien – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Spanien Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte** (*tarjeta sanitaria europea*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei dem Sie die Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Spanien gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.



Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Krankenversicherer eine **provisorische Ersatzbescheinigung** (*certificado provisional substitutorio*) zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder



© Europäische Union, 2015

gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der spanischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

Ärztliche Behandlung

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte können Sie sich grundsätzlich an jedes Gesundheitszentrum (*centro de salud*) des Nationalen Gesundheitsdienstes (*Sistema Nacional de Salud, S.N.S.*) wenden.

Die allgemeinärztlichen Behandlungen (Grundleistungen) in den spanischen Gesundheitszentren (*centros de salud*) und in den staatlichen Krankenhäusern



(*hospitales*) sind für Sie in der Regel kostenfrei. Wenn Sie die Europäische Krankenversicherungskarte nicht vorweisen können, müssen Sie auch in staatlichen Krankenhäusern und Arztpraxen die Kosten vorerst selbst übernehmen. Später reichen Sie die detaillierte und quitierte Rechnung bitte bei Ihrer Krankenkasse in der Schweiz ein ([siehe Abschnitt Rückerstattung der Kosten](#)).

Kostenbeteiligung:

- Bei ärztlicher Behandlung ist grundsätzlich keine Kostenbeteiligung zu entrichten.

Wenn Sie die Adresse eines Gesundheitszentrums in Ihrer Nähe herausfinden möchten, dann wenden Sie sich bitte an das sich an Ihrem Aufenthaltsort befindende Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) - www.seg-social.es.

Untersuchungen bei Fachärzten müssen immer von einem Allgemeinarzt eines *Centro de Salud de Atencion Primaria* angeordnet werden.

Bei Zentren mit der Bezeichnung *Clínica* oder *Médico* handelt es sich in der Regel um Privatunternehmen, die privat abrechnen. Die Kosten für die Behandlungen in diesen Zentren werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt. Eine Kostenübernahme durch den Nationalen Gesundheitsdienst ist nicht möglich.

Zahnärztliche Behandlung

Das öffentliche spanische Gesundheitssystem sieht keine Kostenübernahme für die zahnmedizinische Versorgung vor (Ausnahme: ausserordentlich dringende Fälle).

Medikamente

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese gegen Vorlage des Rezepts in einer Apotheke (*farmacia*) beziehen.

Kostenbeteiligung

- 50% der Kosten für Medikamente, die von einem Arzt des öffentlichen Gesundheitszentrums verordnet wurden und im Katalog des Nationalen Gesundheitsdienstes aufgeführt sind (Rentner: 10%).
- 100% der Kosten, wenn keine ärztliche Verordnung vorliegt oder wenn es sich um Medikamente handelt, die nicht im Katalog des Nationalen Gesundheitsdienstes aufgeführt sind.

Hilfsmittel

Kosten für Hilfsmittel (z.B. Bandagen, Gehhilfen) gehen zu Lasten des Patienten (als Miete oder Kauf).

Ambulante Spitalbehandlung

Grundsätzlich können Sie sich kostenfrei bei einem *Centro de Salud* oder einem öffentlichen Spital ambulant behandeln lassen, wenn Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen.

Kostenbeteiligung:

- Bei ambulanter Behandlung im Spital ist grundsätzlich keine Kostenbeteiligung zu entrichten.

Kosten für Behandlungen in einer Privatklinik gehen zu Ihrem Lasten ([siehe Abschnitt Ärztliche Behandlung](#)).



Stationäre Spitalbehandlung

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt einen Einweisungsschein aus. In Notfällen kann das Spital auch direkt aufgesucht werden. Bei Eintritt in ein öffentliches Spital des S.N.S. (*Sistema Nacional de Salud*) müssen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte vorweisen. Sie werden möglicherweise auch aufgefordert, sich durch einen Pass oder ein sonstiges Dokument auszuweisen.

Die Kosten für den Aufenthalt werden im Allgemeinen direkt über den Nationalen Gesundheitsdienst abgerechnet.

Kostenbeteiligung

- Bei stationärem Spitalaufenthalt sieht das spanische System grundsätzlich keine Kostenbeteiligung vor.

Transport/Rettung

Transportkosten werden nur dann übernommen, wenn sich eine stationäre Spitalbehandlung anschliesst und wenn der Transport durch ein *Centro de Salud* verordnet wurde. Die Kosten für einen Notfalltransport sowie für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

Kostenerstattung

Die Abrechnung der Behandlungskosten erfolgt grundsätzlich direkt über den Nationalen Gesundheitsdienst. Falls die Abrechnung über den Nationalen Gesundheitsdienst nicht möglich sein sollte, reichen Sie die detaillierte und quitierte Rechnung bitte bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz ein.

Dieser erstattet Ihnen die Kosten entweder nach spanischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt gemäss schweizerischem Krankenversicherungsgesetz in Abzug gebracht werden können.

Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie über eine Taggeldversicherung verfügen und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, dann müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (*certificado de incapacidad laboral*) darüber auszustellen. Reichen Sie diese umgehend bei dem zuständigen Centro Sanitario Publico oder Centro de Salud ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Spanien dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht der *Centro Sanitario Publico* die Dauer, gegebenenfalls durch die Einladung zu einer medizinischen Untersuchung bei einem Vertrauensarzt. Diesen Termin müssen Sie auf jeden Fall wahrnehmen.

Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen. Diese übernimmt – je

nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.

Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende*, Studenten, entsandte Arbeitnehmer*, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen*

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Spanien notwendig werden.

Weitere Informationen

Ministerio de Sanidad, Servicios Sociales e Igualdad (Ministerium für Gesundheit, Soziales und Gleichstellung)

Telefon: +34 901 400 100

oiac@msssi.es

www.msssi.gob.es

Haftungsausschluss:

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Spanien. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer oder an den zuständigen INSS. Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im spanischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.